

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Das EU-Amt für Veröffentlichungen behauptete, dass er seine Entscheidung, keine Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen, nicht begründet habe.

Eröffnete Fälle

Fall 1708/2019/NH - Geöffnet am 07/10/2019 - Entscheidung vom 08/05/2020 - Betroffene Einrichtung Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Kein Missstand festgestellt)
| Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (Durch die Einrichtung beigelegt) |

Das EU-Amt für Veröffentlichungen behauptete, dass er seine Entscheidung, keine Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen, nicht begründet habe.